

**IV.  
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of  
Arts Tanzwissenschaft an der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 18.11.2015**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW.S. 547) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Inhalt**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mutterschutz und Elternzeit
- § 15 Studierende in besonderen Situationen

**II. Prüfungen**

- § 16 Masterarbeit

**III. Schlussbestimmungen**

- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Auslandssemester
- § 19 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 20 In-Kraft-Treten

**Anlage A: Modulbeschreibungen**

**Anlage B: Modulhandbuch**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums**

(1)  
Die Prüfungsordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang „Master of Arts Tanzwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln und die Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen in diesem Studiengang. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)  
Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung komplexen Denkens, historischen Fachwissens und die Förderung wissenschaftlicher Reflexion von Tanz- und Körpertechniken. Das Studium soll die Studierenden zur selbständigen Teilnahme an wissenschaftlichen und ästhetischen Diskursen und zur Konzeption und Durchführung von größeren Forschungsvorhaben befähigen. Das Studium fokussiert auf Methodik und Reflexion von Wissenschaft und deren praktischer Anwendung und ist projektorientiert aufgebaut: Studierende entwickeln Forschungsvorhaben und führen diese eigenständig unter der Begleitung von Lehrenden durch und lernen, die Ergebnisse in Präsentation und Vorträgen darzustellen und auch einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Ziele des Studiums ist es, Kompetenzen zur Problemlösung auch in anderen Wissensgebieten zu vermitteln, eigenständiges Denken sowie den Austausch zwischen Theorie und Praxis zu fördern.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Das Studium qualifiziert für eine weitere wissenschaftliche Karriere (Promotionsstudium) im Bereich der Tanz- und Kulturwissenschaft sowie für Tätigkeiten mit einer Spezialisierung auf den Tanz und Choreographie in Theatern und anderen kulturellen Institutionen, Publizistik, Kulturmanagement, Produktion und Kommunikation, Archiven und Verlagen (beispielsweise als Kuratorin bzw. Kurator, Dramaturgin bzw. Dramaturg, Kulturmanagerin bzw. Kulturmanager, Lektorin bzw. Lektor, Kritikerin bzw. Kritiker). Über die wissenschaftliche Qualifikation hinaus werden durch die Verbindung von theoretischer Reflexion und praxisorientierter Arbeit spezifische Kenntnisse vermittelt, die auf die Studienziele ausgerichtet sind.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung**

(1)  
Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein Bachelorabschluss in den Fächern Tanz, Theater-

oder Musikwissenschaft oder ein Bachelorabschluss in einem kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fach, das eine Spezialisierung auf tänzerische Körperkultur ermöglicht hat bzw. der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Im Fall eines künstlerisch orientierten Bachelorabschlusses kann die Zulassung unter Auflagen für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen der Tanzwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

(2)

Die Eignung für das Studium wird anhand folgender Bewerbungsunterlagen festgestellt:

a. Lebenslauf

b. Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (beglaubigte Kopie)

c. Abgabe einer wissenschaftlichen/schriftlichen Arbeitsprobe (Hausarbeit, Essay, Aufsatz, BA-Arbeit von min. 10 Seiten) aus dem Bereich der Tanzwissenschaft, der Bewegungsforschung oder affiner Bereiche, ggf. künstlerische Arbeitsproben

d. Motivationsschreiben

(3)

Kriterien der Auswahl sind die Note der Bachelorprüfung sowie die in den eingereichten Unterlagen demonstrierte Fähigkeit und Qualität des reflektierten Schreibens über den Tanz bzw. über die eigenen künstlerischen Projekte. Im Falle eines Studienabschlusses ohne einen offensichtlichen Zusammenhang zum Tanz muss aus den Unterlagen zudem ein grundständiges Wissen auf dem Gebiet nachgewiesen werden.

(4)

Für die aufgrund der eingereichten Unterlagen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber können ggf. Auswahlgespräche angesetzt werden. Diese sind nicht öffentlich.

(5)

Es wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt.

#### **§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der

Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2)

Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen bzw. Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

#### **§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote**

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

(1)

Das Zeugnis weist die Bewertungsergebnisse der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen auf.

(3)

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(4)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Tanzwissenschaft“ setzt sich aus den einzelnen Modulnoten wie im Modulhandbuch angegeben zusammen.

(5)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

## **§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen**

(1)  
Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung setzt aktive und regelmäßige mündliche Mitarbeit voraus.

(2)  
Im Laufe von 4 Semestern sind insgesamt 6 Module zu absolvieren:

1. Methoden der Tanzwissenschaft
2. Tanzhistoriographie
3. Komposition, Choreographie und Dramaturgie
4. Körper - Künste - Medien
5. Forschungsmodul
6. Prüfungsmodul (Masterarbeit u.a.)

(3)  
Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:  
a) Modulprüfungen  
b) Modulteilprüfungen  
c) Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung.  
Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt.

(4)  
Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- 1. Hausarbeiten
- 2. mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation
- 3. Referate
- 4. Arbeitsmappen/mediale Dokumentation
- 5. Kolloquium
- 6. Masterarbeit

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1)  
Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Arts Tanzwissenschaft“ beträgt zwei

Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Der Studiengang „Master of Arts Tanzwissenschaft“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(2)  
Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Studiengangsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1)  
Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)  
Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)  
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)  
Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

## **§ 9 Prüfungskommissionen**

(1)  
Die Entscheidung über die Zulassungsanträge trifft eine Prüfungskommission, die vom Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Lehrangebot im Masterstudiengang mitgestalten, eingesetzt wird. Zur Abnahme der Prüfungen im Rahmen des Studiums sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen

bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der / dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin / Dozenten in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert.

Die schriftliche Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

### **§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die

Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung**

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung

endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin zw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum in § 16 Absatz 2 genannten Anmeldetermin für die Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und die Masterarbeit sowie deren mündliche Verteidigung werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

Von 1,6 bis 2,5 = gut

Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

Über 4,0 = nicht ausreichend

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14 Mutterschutz und Elternzeit**

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

#### **§ 15 Studierende in besonderen Situationen**

(1)

Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

## **II. Prüfungen**

### **§ 16 Masterarbeit**

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, Forschungsfragen aus dem Bereich der Tanzwissenschaft selbständig zu entwickeln, mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des relevanten Forschungsstands zu arbeiten, fähig ist, dies in den Kontext aktueller Forschungsdiskurs einzuordnen und die Ergebnisse kohärent, selbstkritisch und angemessen darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Die Meldung und Zulassung zur Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester für den Abschluss im Sommersemester bis zum 02. Mai (Eingangsdatum) bzw. bis zum 04. Oktober (Eingangsdatum) für den Abschluss im Wintersemester.

(3)

Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module „Methoden der Tanzwissenschaft“, „Tanzhistoriographie“ und „Komposition, Choreographie und Dramaturgie“,

b. Eine Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Sofern keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird, wird vom Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. ein Betreuer eingesetzt.

c. Eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

d. Eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik und Tanz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(4)  
Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5)  
Die Zulassung ist zu versagen, wenn  
a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,  
b. die Unterlagen unvollständig sind,  
c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6)  
Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 8.

(7)  
Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Die/der Studierende erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Thema und Aufgabenstellung sollen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.

(8)  
Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(9)  
Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden und soll bis zu etwa 18000 Wörter in deutscher Sprache und 20000 in englischer Sprache umfassen.

(10)  
Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit ist. Die Bewertungszeit für die Masterarbeit sollte 3 Monate nicht überschreiten und möglichst zeitnah zur Abgabe erfolgen.

(11)  
Die Ergebnisse der Masterarbeit werden in einer mündlichen Prüfung verteidigt, insofern sie die unter Abs. 1 geforderten Fähigkeiten demonstriert und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Verteidigung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Termin für die Verteidigung wird von der Vorsitzenden der Prüfungskommission der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten und besteht aus einer Präsentation von Thesen zur Masterarbeit und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion darüber.

Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein. Ausnahmen können gemacht werden, insofern das Festhalten an beiden Prüfern zu einer für die bzw. den Studierenden unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums kommt.

(12)  
Die Note für die Masterarbeit fließt mit fünf Sechsteln, die Note für die Verteidigung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für Masterarbeit und Verteidigung ein.

(13)  
Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note gemäß Abs. 11 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; anderenfalls kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Studiengangsleitung festgelegt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 18 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1)  
Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.
- (2)  
In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

### § 19 Auslandssemester

- (1)  
Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.
- (2)  
Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann

frühestens im zweiten Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

- (3)  
Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4-Seiten vorzulegen.

### § 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen finden Anwendung auf die Studierenden, die erstmalig zum Wintersemester 2015/16 in diesen Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.11.2015

Köln, den 18.11.2015

Der Rektor  
Prof. Dr. Heinz Geuen

## V. Anlage A: Modulbeschreibungen Master of Arts Tanzwissenschaft

Modul: Methoden der Tanzwissenschaft			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehrformat	Modulteilprüfungen	(Credits)	Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Seminar	Hausarbeit (15 Seiten)	10	Ja
Übung	Präsentation	5	Ja
Übung	Gruppenpublikation	5	Ja
<b>Credits insgesamt: 20</b>			

Modul: Historiographie			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehrformat	Modulteilprüfungen	(Credits)	Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Seminar	Hausarbeit (20 Seiten)	10	Ja
Übung	Präsentation	5	Ja
Übung	Präsentation	5	Ja
<b>Credits insgesamt: 20</b>			



<b>Modul: Komposition, Choreografie und Dramaturgie</b>		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehrformat	Modulteilprüfungen	(Credits)
		Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Praxisseminar	Konzept, Präsentation und Bericht	10
		Ja
Praktikum	Bericht	10
		Ja
<b>Credits insgesamt: 20</b>		

<b>Modul: Körper - Künste - Medien</b>		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehrformat	Modulteilprüfungen	(Credits)
		Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Seminar	Hausarbeit (20 Seiten)	10
		Ja
Seminar	Präsentation	5
		Ja
Übung	Konzept/Dokumentation	5
		Ja
<b>Credits insgesamt: 20</b>		

<b>Modul: Forschungspraxis</b>		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiches Abschluss des Moduls „Methoden der Tanzwissenschaft“		
Lehrformat	Modulprüfung	Credits
		Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Projektcolloquium	Selbstgewähltes Projekt	10
	Präsentation u. Dokumentation	
	Konzept und Referat zur Masterarbeit	2
Examenscolloquium		
		Ja
<b>Credits insgesamt: 12</b>		

**Modul Prüfung:** Masterarbeit (ca. 60 S.) Arbeitszeit 5 Monate (26 Credits); mündliche Prüfung 30 Minuten (2 Credits)

**VI. Anlage B Modulhandbuch Master of Arts Tanzwissenschaft**

<b>Modultitel deutsch: Methoden der Tanzwissenschaft</b> <b>Studiengang: Master of Arts - Tanzwissenschaft</b>								
1	<b>Modulnummer:</b> 1		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 1 ] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1	<b>LP:</b> 20	<b>Workload (h):</b> 600		
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Methodenseminar TW	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	30 Std./ 2 SWS	Ca. 270
	2	Ü	Schreibwerkstatt	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
	3	Ü	Einführung in die Praxis	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Das Modul bietet einen Überblick über die Methoden der Tanzwissenschaft. Grundlegende Problemfelder, Fragestellungen, Terminologien und Forschungsperspektiven des Studienfachs werden vermittelt. Die Studierenden werden dazu angeleitet, sich einen großen Überblick über tanzwissenschaftliche Forschung in der eigenständigen Lektüre zu erarbeiten und eine kritische wissenschaftliche und kulturwissenschaftlich fundierte Perspektive anzueignen. Dadurch sollen die Studierenden dazu befähigt werden, selbstständig tanzwissenschaftliche Themen erforschen, ihre jeweiligen Methoden reflektieren und ihre Auswahl begründen zu können. Neben einem Überblick über die Tanzwissenschaft soll in Übungen das wissenschaftliche Schreiben, die Strukturierung von Texten und Vorträgen weiter erlernt werden sowie in die Arbeitsfelder der Tanzwissenschaft an der Schnittstelle zur Praxis eingeführt werden. Tanzpraktische Kurse werden hier als wesentlicher Bestandteil einer Aneignung eines analytischen Potentials für die Tanzwissenschaft vermittelt. Historische, bewegungsanalytische, ästhetische, semiotische, phänomenologische, soziologische, ethnologische, empirisch qualitative Forschungsverfahren und Methoden sowie politische und postkoloniale Perspektiven auf den Tanz werden gelehrt. Anhand der Analyse von Texten und deren Anwendung und Übertragung auf eigene Analysen von Tanzphänomena sollen das Handwerkszeug wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden und die wissenschaftlichen Ansätze verglichen und diskutiert werden. In praktischen Übungen können Studierende einen Einblick in die konkrete Arbeit im Bereich Tanz erhalten und werden dazu aufgefordert, sie unter Berücksichtigung verschiedenster theoretischer Ansätze zu reflektieren.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen zu 3.1 Methodenseminar der Tanzwissenschaft Hausarbeit				15 Seiten	100		
8	<b>Studienleistung:</b>							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen Zu 3.2 Methoden der Tanzwissenschaft Erstellen einer Gruppenpublikation					Dauer bzw. Umfang 10 Seiten		
	Zu 3.2 Präsentation einer körperpraktischen Recherche					20 min.		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Yvonne Hardt							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch:</b> Tanzhistoriographie <b>Studiengang:</b> <i>Master of Arts - Tanzwissenschaft</i>								
1	<b>Modulnummer:</b> 2		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 1] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2	<b>LP:</b> 20	<b>Workload (h):</b> 600		
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Methodenseminar Tanzgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	30 Std./ 2 SWS	Ca. 270
	2	Ü	Übung Tanzarchiv	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
	3	Ü	Übung Rekonstruktion	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Das Modul dient der Vermittlung historiographischer Verfahren und einer Reflexion von Geschichtsschreibung; historiografische Konzepte, Bedeutungsdimensionen von Narration, Empirie und Quellenlektüre werden über das Fach der Tanzgeschichte hinaus vermittelt. Studierende sollen befähigt werden, selbständig historische Tanzforschung in einem interdisziplinären Kontext durchführen und ihre eigene Praxis kritisch beleuchten zu können. <b>Inhalte:</b> Das Modul vermittelt Konzepte und Methoden der Tanzgeschichtsschreibung (u.a. kritisches und vergleichendes Quellenstudium, Rekonstruktion, Theorie der Historiografie, Oral History). Ebenso werden Körpergeschichte, Postkoloniale Theorie und die politischen Dimensionen von Tanz und seiner Geschichtsschreibung vermittelt. In Übungen im Tanzarchiv sollen die Studierenden praktisch die Möglichkeiten der Recherche und des Quellenstudiums erlernen. Methoden der empirischen Sozialforschung und Interviewmethoden für Oral History Projekte werden methodisch gelehrt.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	zu 3.1 Tanzhistoriographie Hausarbeit				20 Seiten	100		
8	<b>Studienleistung:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen							
	Zu 3.2 Übung Tanzarchiv Vorstellung eigener Recherche in Form von (Web)Präsentation/Publikation					Dauer bzw. Umfang		
	Zu 3.3 Übung Rekonstruktion Präsentation der Forschung/Rekonstruktionsarbeit					20 min.		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Frank-Manuel Peter							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch:</b> Komposition, Choreographie und Dramaturgie <b>Studiengang:</b> <i>Master of Arts - Tanzwissenschaft</i>								
1	<b>Modulnummer:</b> 3		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 2 ] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1 - 2	<b>LP:</b> 20	<b>Workload (h):</b> 450		
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	PS/P	Praxisseminar: Komposition und Choreographie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	60 Std./ 4 SWS	Ca. 240
2	P + C	Praktikum und Colloquium zur Dramaturgie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	60 Std./ 4 SWS	Ca. 240	
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Es werden kompositorische, choreografische und dramaturgische Arbeitsweisen in ihrer historischen Entwicklung, theoretisch und praktisch erlernt und reflektiert. Das Modul soll zum Transfer zwischen Theorie und Praxis anregen. Neben künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten sollen dabei auch organisatorische Kompetenz entwickelt werden, die Bedeutung von Institutionen und Förderern vermittelt werden. <b>Inhalte:</b> Das Modul setzt sich mit historischen und zeitgenössischen Verständnissen von Komposition, Choreografie und Dramaturgie auseinander. Durch die Analyse unterschiedlichster ästhetischer, dramaturgischer und choreografischer Arbeitsweisen sollen Ideen für eigene Projekte entwickelt werden, Konzepte geschrieben und diese in Projekten oder Praktika umgesetzt werden. Projektmanagement, das Schreiben von Förderanträgen und Institutionspolitik werden ebenso behandelt.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	zu 3.1 Praxisseminar Komposition und Choreographie Präsentation, Konzept und Dokumentation				15 S.	100		
8	<b>Studienleistung:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					<b>Dauer bzw. Umfang</b>		
	Zu 3.2 Praktikum Dramaturgie Bericht					15 S.		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Katarina Kleinschmidt							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch: Körper - Künste - Medien</b>								
<b>Studiengang:</b> <i>Master of Arts - Tanzwissenschaft</i>								
1	<b>Modulnummer:</b> 4			<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 1 ] Sem.		<b>Fachsem.:</b> 3	<b>LP:</b> 20	<b>Workload (h):</b> 600	
<b>Modulstruktur:</b>								
3	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Forschungsseminar Körper - Künste - Medien	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		10	30 Std./ 2 SWS	Ca. 270
	2	S	Seminar Körper - Künste - Medien	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
	3	Ü	Übung Medien/Ausstellungspraxis	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Es wird ein Überblick über aktuelle Positionen in Bezug auf das Zusammenspiel der Künste (vor allem zur Musik, Performance, Bildenden Kunst, Theater) und auf Prozesse von Intermedialität, Intertextualität und Hybridität gegeben. Dabei werden Chancen und Probleme vergleichender Forschungsstrategien erörtert. Ästhetische Theorien, Körper- und Medientheorien sowie kuratorische Strategien werden vermittelt und reflektiert. Studierende sollen zudem intermediale Projekte realisieren und Grundlagen für medienorientierte Performances (auch in Schnitttechniken) erlernen.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	zu 3.1 Forschungsseminar Körper - Künste - Medien Hausarbeit					20 Seiten	100	
8	<b>Studienleistung:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen						<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	Zu 3.2 Seminar Körper - Künste - Medien Verfassen von Essays oder Rezensionen						10 Seiten	
	Zu 3.3 Übung Medien/Ausstellungspraxis Konzept/Dokumentation						5-10 Seiten	
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Anna Weber MA							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch:</b> Forschungspraxis <b>Studiengang:</b> <i>Master of Arts - Tanzwissenschaft</i>								
1	<b>Modulnummer:</b> 5		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 2 ] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3 - 4	<b>LP:</b> 12	<b>Workload (h):</b> 360		
<b>Modulstruktur:</b>								
3	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	P-C	Forschungspraxis	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		10	30 Std./ 2 SWS	Ca. 270
	2	E-C	Examensvorbereitung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		2	30 Std./ 2 SWS	Ca. 60
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Das Modul Forschungspraxis eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, selbstständig auf der Grundlage ihrer erworbenen Kenntnisse eine frei gewählte tanzwissenschaftliche Problemstellung zu erforschen und vertieft die Kenntnisse um Formen des Artistic Research und empirisch gestützter Forschungsmethoden im Form eines Forschungskolloquium und durch die projektbezogene individuelle Betreuung durch Dozenten. Es sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen praxisnah angewendet und erprobt werden. Ziel ist es, eigene Verfahren und Methoden zu entwickeln und eigenständiges Denken in Auseinandersetzung mit. Im Examenskolloquium erarbeiten die Studierenden Konzepte der Masterarbeit, erlernen und diskutieren das Erstellen von wissenschaftlichen Forschungsexposés und stellen bereits verfasste Teile der Arbeit vor, diskutieren die Zwischenergebnisse und verfeinern Präsentations-/Vortragstechniken.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
<b>Prüfungsleistung/en:</b>								
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen zu 3.1 Forschungspraxis Präsentation von Arbeitsergebnissen eines eigenständigen Forschungsprojektes, Vorträge + Dokumentation				Dauer bzw. Umfang 20min. +15 Seiten		Gewichtung für die Modulnote in % 100	
<b>Studienleistung:</b>								
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen Zu 3.2 Examensvorbereitung Präsentation des Konzepts der Masterarbeit						Dauer bzw. Umfang 20min. + 2-3 Seiten	
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Yvonne Hardt							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch:</b> Prüfung Masterarbeit <b>Studiengang:</b> <i>Master of Arts - Tanzwissenschaft</i>						
1	<b>Modulnummer:</b> 4		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> [1] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4	<b>LP:</b> 28	<b>Workload (h):</b> 840	
3	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b> <b>Selbststudium (h)</b>
	1		Mentoring			
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Schreiben der Masterarbeit und mündliche Verteidigung.					
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine					
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)					
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b>					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Masterarbeit			20 Wochen/ ca. 60 Seiten	5/6	
	Mündliche Prüfung (Verteidigung)			30 Minuten	1/6	
8	<b>Studienleistung:</b>					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					Dauer bzw. umfang
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.					
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 30%					
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Erfolgreiches Absolvieren von Modul 1 Methoden der Tanzwissenschaft, Modul 2 Tanzhistoriographie, Modul 3 Komposition, Choreographie und Dramaturgie					
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht Anwesenheitspflicht zur mündlichen Prüfung					
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine					
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Yvonne Hardt					
15	<b>Sonstiges:</b>					